

Ordnung
für die Diplomprüfung in

Physik
an der Universität Kaiserslautern
Vom 23.Oktober 2000
(Staatsanzeiger Nr.43 vom 20.11.2000, S. 2075)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Physik der Universität Kaiserslautern am 17. Mai 2000 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung in Physik an der Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 6. Oktober 2000, Az.: 15323 Tgb.Nr. 148/00, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Physik. In ihr soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin der akademische Grad "Diplom-Physiker" oder "Diplom-Physikerin" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Phys.") verliehen.*)

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Einhaltung der Fristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt;

*) Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Weiteren neben der männlichen nicht auch die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.

2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit sechs Semester umfasst.

Für die Stoffvermittlung sind acht Semester vorgesehen. Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Semesters werden in der Regel die Fachprüfungen abgelegt. Daran schließen sich zwei Semester an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dienen und die eine dreimonatige forschungsbezogene Vorbereitung und Einarbeitung sowie die Anfertigung der Diplomarbeit von neun Monaten umfassen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in der Vertiefungsrichtung Experimentalphysik im Pflichtbereich ca. 122 Semesterwochenstunden (SWS) und im Wahlpflichtbereich ca. 38 SWS, in der Vertiefungsrichtung Technische Physik im Pflichtbereich ca. 120 SWS und im Wahlpflichtbereich ca. 40 SWS, in der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie im Pflichtbereich ca. 143 SWS und im Wahlpflichtbereich ca. 18 SWS und in der Vertiefungsrichtung Theoretische Physik im Pflichtbereich ca. 124 SWS und im Wahlpflichtbereich ca. 36 SWS. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann.

(4) Bei Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 4 Prüfungsausschuss

Prüfungskommission

- (1) Die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss, der vom Fachbereichsrat eingesetzt wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren, einem akademischen Mitarbeiter, einem studentischen Vertreter und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen dem Fachbereich Physik angehören. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gemeinsam für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung vom Fachbereichsrat Physik bestimmt. § 24 Abs. 4 des Universitätsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses; er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, den Fachprüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt nach Beratung im Prüfungsausschuss die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in demjenigen Studiengang, zu dem das Fachgebiet gehört, auf das sich die Fachprüfung bezieht, an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, muss der Prüfer in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. § 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes bleibt dabei unberührt. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Fachprüfung.
- (6) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Fachprüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen.
- (7) Mündliche Fachprüfungen werden vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem Studiengang Physik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Kaiserslautern Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Hauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Hauptprüfung kann versagt werden, wenn die Fachprüfungen sowohl in Experimentalphysik bzw. Angewandter Physik bzw. Mikrosystemtechnologie/Physik als auch in Theoretischer Physik (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c oder Nr. 2 Buchst. b und c) oder insgesamt mehr als zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Kaiserslautern im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung

von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe nach Satz 1 an, so wird ein neuer Termin anberaumt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

Diplom-Vorprüfung

§ 7

Zulassung

(1) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung kann unmittelbar nach dem Erwerb der erforderlichen Leistungsnachweise in dem jeweiligen Fach (§ 9 Abs. 3) stattfinden. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mindestens vier Wochen vor der ersten Fachprüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft der Kandidat bereits eine oder mehrere Prüfungen im Diplomstudiengang Physik oder vergleichbare Prüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, ob er im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
2. das Zeugnis der Hochschulreife oder der Nachweis der fachbezogenen Studienberechtigung,
3. das aktuelle Stammdatenblatt sowie das für das letzte Semester vor Antragstellung,
4. Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 3; diese sind spätestens eine Woche vor den entsprechenden Fachprüfungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Kaiserslautern eingeschrieben gewesen sein. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der Fachvertreter zu hören. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat,
4. die Zulassung einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht.

§ 9 Ziel, Umfang und Gliederung der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat in den Prüfungsfächern die notwendigen Kenntnisse erworben hat, um sein Studium entsprechend den Anforderungen der Studienordnung mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Mathematik
4. Ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes Wahlpflichtfach (Biologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Physikalische Chemie).

(3) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in folgende Fachprüfungen:

1. Die Fachprüfung in Experimentalphysik.
Zulassungsvoraussetzung sind
 - a) zwei Leistungsnachweise über den erfolgreichen Besuch der Übungen zu den Vorlesungen Experimentalphysik der ersten drei Fachsemester,
 - b) der Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch der dreisemestrigen Physikalischen Praktika für Anfänger.Prüfungsstoff sind die Inhalte der dreisemestrigen Vorlesung Experimentalphysik I, II, III und des Physikalischen Praktikums für Anfänger.

2. Die Fachprüfung in Theoretischer Physik.

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch der Übungen zu den Vorlesungen Theoretische Physik I oder Theoretische Physik II. Der Prüfungstoff ist Theoretische Physik I (Klassische Mechanik).

3. Die Fachprüfung in Mathematik.

Zulassungsvoraussetzung sind entweder die Leistungsnachweise über den erfolgreichen Besuch der Übungen zu

1a) den Vorlesungen Mathematik für Physiker des ersten und zweiten Semesters

und

1b) einer weiteren Vorlesung zur Mathematik (aus dem Gebiet der Analysis) des dritten oder vierten Semesters

oder

2a) zwei Leistungsnachweise über den erfolgreichen Besuch der Übungen zu den Vorlesungen Analysis I, Analysis II und Lineare Algebra I und

2b) ein Leistungsnachweis zu einer weiteren Vorlesung zur Mathematik (aus dem Gebiet der Analysis) des dritten oder vierten Semesters.

4. Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach.

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis des betroffenen Faches. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertretern. In den Fächern Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik richtet sich der Prüfungsmodus nach der Diplomprüfungsordnung des betroffenen Faches.

§ 10

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium ist so angelegt, dass die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplom-Vorprüfung muss innerhalb von drei Semestern abgelegt werden, andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fachprüfung, die als erste nach Ablauf des dritten Fachsemesters durchgeführt wird. § 12 bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten die Termine mit.

(3) Abgesehen von der Regelung in § 9 Abs. 3 Nr. 4 findet die Diplom-Vorprüfung mündlich statt. In den Fachprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Fachprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(5) Über den Inhalt der mündlichen Fachprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Fachprüfung hervorgehen.

(6) Dem Kandidaten ist nach Abschluss jeder Fachprüfung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

(7) Die Diplom-Vorprüfung ist mit Beendigung der letzten Fachprüfung abgeschlossen.

(8) Der Kandidat kann nach abgeschlossener Diplom-Vorprüfung Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen.

(9) Bei jeder mündlichen Fachprüfung können Studierende mit Haupt- oder Nebenfach Physik anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

(10) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhung oder Erniedrigung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote wird aus dem Durchschnitt der Teilnoten errechnet. Die Teilnoten sind die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Fachprüfung und der Mittelwert der Noten aller zur Diplom-Vorprüfung geforderten Leistungsnachweise des betreffenden Faches, die unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworben worden sind.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilnoten mindestens ausreichend (4,0) sind.

(4) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(5) Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Fächer Experimentalphysik und Mathematik haben das Gewicht zwei, Theoretische Physik und das Wahlpflichtfach das Gewicht eins.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,5	sehr gut
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	bestanden.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Frist, innerhalb der die jeweilige Fachprüfung zu wiederholen ist; sie darf ein Semester nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 abgelegt, gilt sie als nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Physik oder diesen gleichwertige Prüfungen auch an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung oder einzelner Prüfungsfächer ist schriftlich zu beantragen und nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbereichsrates zulässig. Der Kandidat hat ein Recht darauf, vom Fachbereichsrat gehört zu werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

Diplom-Hauptprüfung

§ 14 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist mindestens vier Wochen vor der ersten Fachprüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- 2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Zeugnis der Hochschulreife oder der Nachweis der fachbezogenen Studienberechtigung,
 2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft der Kandidat bereits eine oder mehrere Prüfungen im Diplomstudiengang Physik oder vergleichbare Prüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, ob er im Diplomstudiengang Physik an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. das aktuelle Stammdatenblatt sowie das für das letzte Semester vor Antragstellung,
 4. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung,
- 5.1 für die Vertiefungsrichtungen Experimentalphysik und Theoretische Physik:
 - a) die beiden Leistungsnachweise über den erfolgreichen Besuch des Physikalischen Praktikums für Fortgeschrittene (Teil I und Teil II),
 - b) ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch von Übungen zu einer vierstündigen Vorlesung über Experimentalphysik des Hauptstudiums,
 - c) ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch von Übungen zu einer vierstündigen Vorlesung über klassische Theoretische Physik, der nicht zur Diplom-Vorprüfung vorgelegt worden ist,
 - d) ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch von Übungen zu einer vierstündigen Vorlesung über Quantenmechanik oder einer vierstündigen Vorlesung über Theoretische Physik, die Quantenmechanik voraussetzt,
 - e) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Numerischen Praktikum oder einer gleichwertigen Veranstaltung über rechnergestützte Physik,
 - f) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem Physikalischen Hauptseminar,

- g) ein Leistungsnachweis zu dem Wahlpflichtfach gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1; den geforderten Leistungsnachweis bestimmen die zuständigen Fachvertreter in Absprache mit dem Prüfungsausschuss,
- h) eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion;

5.2 für die Vertiefungsrichtung Technische Physik:

- a) je ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch eines Physikalischen Praktikums für Fortgeschrittene (Teil I) und des Laborpraktikums (mit 4 Versuchen),
- b) ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch von Übungen zu der dreisemestrigen Vorlesung Angewandte Physik I, II, III,
- c) ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch von Übungen zu einer vierstündigen Vorlesung über klassische Theoretische Physik, der nicht zur Diplom-Vorprüfung vorgelegt worden ist,
- d) ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch von Übungen zu einer vierstündigen Vorlesung über Quantenmechanik oder einer vierstündigen Vorlesung über Theoretische Physik, die Quantenmechanik voraussetzt,
- e) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Numerischen Praktikum oder einer gleichwertigen Veranstaltung über rechnergestützte Physik,
- f) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem Physikalischen Hauptseminar,
- g) ein Leistungsnachweis zu dem Wahlpflichtfach gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2; den geforderten Leistungsnachweis bestimmen die zuständigen Fachvertreter in Absprache mit dem Prüfungsausschuss,
- h) eine Bescheinigung über die Teilnahme an zwei mindestens eintägigen Exkursionen,
- i) die vom Praktikantenamt anerkannte Bescheinigung über ein Industriepraktikum und ein Werkstattpraktikum; beide Praktika müssen zusammen mindestens zwölf Wochen umfassen; sie sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

5.3 für die Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie (gemeinsam mit den Fachbereichen Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik):

- a) je ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch eines Physikalischen Praktikums für Fortgeschrittene (Teil I) und des Laborpraktikums (mit 1 Versuch),
- b) ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch einer der beiden Übungen zu den zwei physikalischen Lehrveranstaltungen mit Übungen im Pflichtprogramm der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie,
- c) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der anderen der beiden physikalischen Lehrveranstaltungen mit Übungen im Pflichtprogramm der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie,
- d) zwei Leistungsnachweise über den erfolgreichen Besuch von zwei der drei Übungen zu den drei nicht-physikalischen, d.h. technischen Lehrveranstaltungen mit Übungen im Pflichtprogramm der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie,
- e) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der dritten der drei nicht-physikalischen, d.h. technischen Lehrveranstaltungen mit Übungen im Pflichtprogramm der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie,
- f) drei Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den drei physikalischen Lehrveranstaltungen ohne Übungen im Pflichtprogramm der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie,
- g) vier Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vier nicht-physikalischen, d.h. technischen Lehrveranstaltungen ohne Übungen im Pflichtprogramm der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie,
- h) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem Vertiefungslabor Mikrosystemtechnologie im Pflichtprogramm der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie; das Vertiefungslabor wird thematisch zu den nicht-physikalischen, d.h. technischen Fächern im Pflichtprogramm der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie gezählt,
- i) ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch der Übung zu der vierstündigen Vorlesung Experimentalphysik IV (Festkörperphysik),
- j) ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch von Übungen zu einer vierstündigen Vorlesung über klassische Theoretische Physik, der nicht zur Diplom-Vorprüfung vorgelegt worden ist,

- k) ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch von Übungen zu einer vierstündigen Vorlesung über Quantenmechanik oder einer vierstündigen Vorlesung über Theoretische Physik, die Quantenmechanik voraussetzt,
- l) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Numerischen Praktikum oder einer gleichwertigen Veranstaltung über rechnergestützte Physik,
- m) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem Physikalischen Hauptseminar,
- n) eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion,
- o) die vom Praktikantenamt anerkannte Bescheinigung über ein Industriepraktikum und ein Werkstattpraktikum; beide Praktika müssen zusammen mindestens zwölf Wochen umfassen; sie sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

(3) Bei der Meldung zur Diplom-Hauptprüfung vor Ablauf des achten Fachsemesters sind nur die Leistungsnachweise vorzulegen, die für die beabsichtigte Fachprüfung gefordert werden. Die Leistungsnachweise müssen jeweils spätestens eine Woche vor den entsprechenden Fachprüfungen eingereicht werden.

(4) § 7 Abs. 3 und 4 und § 8 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigungen nach Absatz 2 Nr. 5.1 Buchst. e, f und h, Nr. 5.2 Buchst. e, f, h und i und Nr. 5.3 Buchst. c, e sowie f bis h und l bis o sind nicht benotet.

§ 15 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1)

1. Die Diplom-Hauptprüfung besteht in den Vertiefungsrichtungen Experimentalphysik, Technische Physik und Theoretische Physik aus
 - a) der Diplomarbeit,
 - b) der mündlichen Fachprüfung im Fach Experimentalphysik bzw. Angewandte Physik,
 - c) der mündlichen Fachprüfung im Fach Theoretische Physik,
 - d) der mündlichen Fachprüfung im physikalischen Wahlpflichtfach,
 - e) der Fachprüfung im Wahlpflichtfach.
2. Die Diplom-Hauptprüfung besteht in der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie aus
 - a) der Diplomarbeit im Themenbereich der Mikrosystemtechnologie,
 - b) der mündlichen Fachprüfung in Mikrosystemtechnologie/Physik und Festkörperphysik,
 - c) der mündlichen Fachprüfung im Fach Theoretische Physik,
 - d) der mündlichen Fachprüfung in Atom-, Molekül-, Kern- und Teilchenphysik,
 - e) der Fachprüfung in Mikrosystemtechnologie/Technik.

(2) Die Wahlpflichtfächer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e sind:

1. für die Vertiefungsrichtungen Experimentalphysik und Theoretische Physik: Biologie, Chemie, Elektrotechnik/Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau/Verfahrenstechnik, Mathematik, Medizinische Physik und Technik, Philosophie, Physikalische Chemie und Wirtschaftswissenschaften;
2. für die Vertiefungsrichtung Technische Physik: Elektrotechnik/Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau/Verfahrenstechnik, Medizinische Physik und Technik, Physikalische Chemie und Wirtschaftswissenschaften.

Andere Fächer können als Wahlpflichtfächer vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Prüfungsstoff der Fachprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. e in der Mikrosystemtechnologie/ Technik sind die Inhalte der nicht-physikalischen, d.h. technischen Lehrveranstaltungen im Pflichtprogramm der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie.

(3) Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e bzw. in Mikrosystemtechnologie/Technik nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. e ist mündlich. In den technischen Fächern Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik und in den Wirtschaftswissenschaften richtet sich der Prüfungsmodus nach der Diplomprüfungsordnung des betroffenen Faches.

(4) Prüfungsstoff der Fachprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b in der Experimentalphysik bzw. Angewandten Physik sind die Inhalte der Vorlesungen über Experimentalphysik IV, V und VI bzw. Angewandte Physik I und zwei weitere Vorlesungen aus dem Zyklus Angewandte Physik. Prüfungsstoff der Fachprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b in der Mikrosystemtechnologie/ Physik sind die Inhalte der physikalischen Lehrveranstaltungen im Pflichtprogramm der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie sowie der Inhalt der Vorlesung Experimentalphysik IV (Festkörperphysik). Prüfungsstoff der Fachprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c in der Theoretischen Physik sind die Inhalte der Vorlesungen Theoretische Physik II, III und IV. Prüfungsstoff der Fachprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. d für die Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie sind die Inhalte der Vorlesungen über Experimentalphysik V und VI (Atom- und Molekülphysik, Kern- und Teilchenphysik).

§ 16 Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Das Thema kann daher vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ausgegeben werden.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3)

1. Die Diplomarbeit wird in den Vertiefungsrichtungen Experimentalphysik, Technische Physik und Theoretische Physik von den Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Fachbereiches Physik ausgegeben und betreut. Der Fachbereichsrat kann ständige wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereiches mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes mit der Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten beauftragen. Bei der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit informiert der Betreuer den Kandidaten über den erwarteten Umfang der Arbeit. Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. - Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Fachbereichsrates Physik in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereiches oder der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem hauptamtlich in der Forschung Tätigen betreut werden kann. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Dekan des Fachbereiches zu richten.

2. Die Diplomarbeit wird in der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie von den Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Fachbereichs Physik oder der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. Maschinenbau und Verfahrenstechnik ausgegeben und betreut. Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die betreffenden Prüfer aus den Fachbereichen Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. Maschinenbau und Verfahrenstechnik werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Physik nach Beratung im Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik bestellt. Bei der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit mit mikrosystemtechnologischem Inhalt informiert der Betreuer den Kandidaten über den erwarteten Umfang der Arbeit; die Ausgabe der Diplomarbeit mit mikrosystemtechnologischem Inhalt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. - Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Fachbereichsrates Physik in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereiches Physik oder außerhalb der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem hauptamtlich in der Forschung Tätigen betreut werden kann. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Dekan des Fachbereiches zu richten.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die eigentliche Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten unmittelbar voraus. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat eine Diplomarbeit erhält, wenn er die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 5.1 Buchst. a oder Nr. 5.2 Buchst. a und i oder Nr. 5.3 Buchst. a und o erfüllt.

(6) Der Kandidat kann das Thema der Diplomarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgeben. Bei triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme zulassen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) In der Vertiefungsrichtung Mikrosystemtechnologie ist die Diplomarbeit bevorzugt innerhalb einer der Arbeitsgruppen des Fachbereichs Physik durchzuführen; sie muss thematisch im Bereich der Mikrosystemtechnologie angesiedelt sein.

§ 17 Annahme und Beurteilung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Beide Gutachter müssen dem in § 16 Abs. 3 beschriebenen Personenkreis angehören. Einer der Gutachter muss Professor sein.

(3) Die Gutachten müssen spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Diese Frist beträgt einen Monat, wenn der Kandidat alle Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis e bzw. Nr. 2 Buchst. b bis e) vor der Abgabe der Diplomarbeit abgelegt hat.

(4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Beurteilung.

§ 18 Durchführung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung (einschließlich der Diplomarbeit) muss innerhalb von 16 Monaten abgelegt werden, andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Als Anfang zählt der frühere der folgenden zwei Termine: die Ausgabe der Diplomarbeit (§ 16 Abs. 3) oder der Termin der Fachprüfung, die als erste nach Ablauf des achten Fachsemesters durchgeführt wird. Zeiten gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 und § 22 sind hierbei nicht enthalten.

(2) Jede einzelne Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis e bzw. Nr. 2 Buchst. b bis e) kann wahlweise vor, während oder nach der Diplomarbeit abgelegt werden.

(3) Die Fachprüfungen in der Experimentalphysik bzw. Angewandten Physik bzw. Mikrosystemtechnologie/Physik und in der Theoretischen Physik können entweder als Kollegial- oder als Einzelprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 30 Minuten und höchstens eine Stunde. § 10 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 10 gelten für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.

§ 19 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten als Einzelnote in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Diplomarbeit und der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplom-Hauptprüfung sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 11 Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend. Bei der Berechnung der Fachnoten wird der Mittelwert der Noten aller geforderten Leistungsnachweise des betreffenden Faches nur herangezogen, wenn dadurch die Fachnote verbessert wird.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel der Fachnoten zu den in § 15 Abs. 1 aufgeführten Prüfungsleistungen. Die Diplomarbeit hat das Gewicht drei, die Fächer Experimentalphysik bzw. Angewandte Physik bzw. Mikrosystemtechnologie/Physik und Theoretische Physik jeweils das Gewicht zwei, die beiden weiteren Fachprüfungen jeweils das Gewicht eins. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen während des ganzen Studiums kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 21 Freiversuch

(1) Eine Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplom-Hauptprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 22 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung, die "nicht ausreichend" sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Frist, innerhalb der die jeweilige Fachprüfung zu wiederholen ist. Bei Wiederholung einer Fachprüfung darf sie ein Semester nicht überschreiten; bei mehreren zu wiederholenden Fachprüfungen darf sie zwei Semester nicht überschreiten. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1 und 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden, weil die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde oder gilt sie als "nicht bestanden", weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat auf Antrag ein neues Thema. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens der Diplom-Hauptprüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, andernfalls gilt die Diplom-Hauptprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas der Diplomarbeit in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat; im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erhalten hat. Die Frist für die zweite Wiederholung einer oder mehrerer Fachprüfungen darf ein Semester nicht überschreiben. Im Übrigen gelten Absatz 1 und § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung erhält der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, welches das Thema der Diplomarbeit, die in den Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten, die Gesamtnote sowie die Namen der Prüfer enthält. Auf Antrag des Kandidaten kann eine Bescheinigung über die bis zum Abschluss der Diplom-Hauptprüfung benötigte Fachstudiendauer als Anlage zum Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Abschlusses der Diplom-Hauptprüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) § 13 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 24 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

Besondere Bestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung der Absätze 2 und 3 die Ordnung für die Diplomprüfung in Physik an der Universität Kaiserslautern vom 4. März 1997 (StAnz. S. 441) außer Kraft.

(2) Studenten, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung wahlweise nach der alten oder nach der neuen Ordnung ablegen.

(3) Studenten, die ihre Diplom-Vorprüfung vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgeschlossen haben, können die Diplom-Hauptprüfung wahlweise nach der alten oder nach der neuen Ordnung ablegen.

Kaiserslautern, den 23. Oktober 2000

Der Dekan des Fachbereiches Physik
der Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. B. Hillebrands